

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Verbandsgemeinden
2. nachrichtlich:
Kreisfreien Städte
hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-12-11 li-bo

20. 10. 2016

Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt; Verbandsgemeinderecht ist verfassungsgemäß

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18. 10. 2016 - LVG 4/15 - eine kommunale Verfassungsbeschwerde der Städte Güsten und Alsleben sowie der Gemeinde Giersleben und Plötzkau zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführerinnen sind Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Sie haben gerügt, mehrere Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die das Verhältnis der Verbandsgemeinden und ihrer Mitgliedsgemeinden zueinander regeln, verletzen sie in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht.

Sofern sich die Verfassungsbeschwerde gegen Vorschriften richtete, die der Gesetzgeber inhaltsgleich aus dem Verbandsgemeindengesetz übernommen hatte, ist sie nach Feststellung des Landesverfassungsgerichtes unzulässig, weil sie nicht binnen eines Jahres nach dem bereits 2008 in Kraft getretenen Gesetz erhoben wurde.

Soweit die Verfassungsbeschwerde Neuregelungen aus dem am 1. 7. 2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetz angreift, ist das nach Auffassung des Landesverfassungsgerichtes unbegründet. Die Vorschriften greifen nicht in verfassungsrechtlich relevanter Weise in das Selbstverwaltungsrecht der Mitgliedsgemeinden ein.

Das Urteil des Landesverfassungsgerichtes ist zur weiteren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage